

Stadt Wiesloch, 29.04.2020
Geschäftsstelle Gemeinderat
Telefon 06222 84-261

Gemeinderat: Beschlussfassung via elektronischem Verfahren

TOP	69/2020
Vorlage	Coronabedingte Einnahmeausfälle im ÖPNV und ihre Auswirkungen
Vorgesehener Beschluss	Der Gemeinderat nimmt den Sachstandsbericht zu den Folgen der Pandemie-bedingten Einnahmeeinbrüche in den vom Verkehrsverbund Rhein-Neckar für seine Verbandsmitglieder betreuten Konzessionsverträgen zustimmend zur Kenntnis und ermächtigt die Verwaltung, die jeweils geschuldeten zusätzlichen, überplanmäßigen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.
Ende der Widerspruchsfrist	Donnerstag, 07.05.2020, 09:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

für obigen Sachverhalt führen wir entsprechend § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO i.V.m. § 27 unserer Geschäftsordnung Gemeinderat eine Beschlussfassung per „elektronischem Verfahren“ durch.

- Der Beschlussantrag ist dann angenommen, wenn kein Ratsmitglied binnen der angegebenen Frist widerspricht.
- Wenn ein Ratsmitglied glaubt, dass der jeweilige Tagesordnungspunkt der Erörterung bedarf, kann er/sie widersprechen, der Punkt muss dann in einer Sitzung beraten werden.
- Wenn Sie widersprechen möchten, teilen Sie dies bitte der Geschäftsstelle Gemeinderat mit, E-Mail gemeinderat@wiesloch.de

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Elkemann,
Oberbürgermeister



STADT WIESLOCH

FB 5 / FG 5.1 / Stadtentwicklung
5.1 / Herr Schröter
Tel.: 84-348

Vorlage Nr.	69/2020
-------------	---------

Aktenzeichen:	797.7412
---------------	----------

9

Tagesordnungspunkt:

Coronabedingte Einnahmeausfälle im ÖPNV und ihre Auswirkungen

Beratungsfolge:

Gemeinderat

Neu: Elektronisches Verfahren öffentlich

Vorangegangene Beratungen:

Vorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat nimmt den Sachstandsbericht zu den Folgen der Pandemie-bedingten Einnahmeeinbrüche in den vom Verkehrsverbund Rhein-Neckar für seine Verbandsmitglieder betreuten Konzessionsverträgen zustimmend zur Kenntnis und ermächtigt die Verwaltung, die jeweils geschuldeten zusätzlichen, überplanmäßigen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

Bürgerinformation/Bürgerbeteiligung:

Ja

In Form von:

Presseveröffentlichung

Ausführliche Informationen auf der Internetseite (Pläne/Hintergrundwissen etc.)

Information an Anwohner/Anwohnerinnen bzw. Betroffenen

Info-Veranstaltung

Bürgerbeteiligung durch:

Nein

Begründung: öffentliche Behandlung im GR stellt ausreichende Information der Bürgerschaft dar.

INSEK-Maßnahme:

Ja Nein

Finanzierung: Dem THH 5.1 sind entsprechende überplanmäßige Mittel zur Verfügung zu stellen. Die genaue Höhe der Mittel lässt sich derzeit nicht beziffern.

Begründung:

Der Rhein-Neckar-Kreis hat zur Sicherstellung der Verkehrsbedienung im Kreisgebiet Konzessionsverträge für die einzelnen Buslinienbündel mit Verkehrsunternehmen abgeschlossen. Die Vergaben dieser Linienbündel des Rhein-Neckar-Kreises sind nach Durchführung der europaweiten Ausschreibung, welche der Verkehrsverbund im Auftrag des Kreises durchführt, auf der Grundlage des sogenannten Nettoprinzips erfolgt. Dies bedeutet, die Bieter müssen sowohl die Kosten als auch die erwarteten Einnahmen kalkulieren, sie zu einem Zuschussbetrag saldieren und für die Gesamtlaufzeit anbieten. Eine nachträgliche Spitzabrechnung von Einnahmen erfolgt nicht, die Erlöschancen und das Erlösrisiko in Folge von Nachfrageschwankungen liegen allein beim Verkehrsunternehmen. Eine Spitzabrechnung erfolgt lediglich für den Bereich der Energiekosten.

Vor Durchführung der wettbewerblichen Verfahren wurden Finanzierungsvereinbarungen für die jeweiligen Linienbündel zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und den bedienten Städten sowie Gemeinden und ggfs. benachbarten ÖPNV-Aufgabenträgern abgeschlossen, welche die Finanzierung der Ausgleichleistungen für die gemeinwirtschaftlichen Verkehre im jeweiligen Linienbündel sichert. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden tragen danach zunächst für den laufenden Betrieb für Linienbusse sowie auch für die Straßen- und Stadtbahnen die Aufwendungen für den laufenden Betrieb und erhalten im Folgejahr ausgehend von der für das Zuschussjahr gültigen Förderquote für den laufenden Betrieb von Busverkehren und von Straßenbahn- und Stadtbahnen einen Kreiszuschuss.

Der Verkehrsverbund hat nun mitgeteilt, dass seit Mitte März mit Einstellung des Fahrscheinverkaufs durch die Busfahrer ein ständig steigender Einnahmeeeinbruch festzustellen ist. Zudem können Fahrscheinkontrollen nicht mehr durchgeführt werden. Damit ist der Umsatz im Bartarif weitgehend eingebrochen. Etwas zeitversetzt erfolgen nun auch Kündigungen bei den Zeitkarten-Abonnements. Dies betrifft alle Segmente des Jedermann-Verkehrs und Ausbildungsverkehrs. Wie stark die Kündigungswelle sein wird, ist nicht absehbar und hängt von der ungewissen Geltungsdauer der Ausgangsbeschränkungen ab. Damit fehlen den Unternehmen große Teile ihrer Einnahmen.

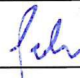


Es haben sich bereits Verkehrsunternehmen wegen eines benötigten Ausgleichs der coronabedingten Einnahmeausfälle und deren vertragliche Abwicklung an den RNK gewandt. Als ÖPNV-Aufgabenträger sind die Stadt- und Landkreise mit ihren Kommunen daran interessiert, dass die ÖPNV-Infrastruktur durch die Corona-Krise nicht beschädigt wird. Seitens der Kommunalen Landesverbände wurde bspw. in der gemeinsamen Pressemitteilung vom 06.04.2020 klar gegenüber dem Land die Erwartungshaltung kommuniziert, dass es für die Einnahmeausfälle im ÖPNV eine Unterstützung des Landes geben muss, d.h. der Rettungsschirm des Landes auch diesen Punkt beinhalten muss.

Die juristische Prüfung des Verkehrsverbundes kommt zu dem Ergebnis, dass bei der Kalkulation der Konzessionsverträge in den Vergabeverfahren auch bei den Nettoverträgen kein Verkehrsunternehmen damit rechnen konnte, dass eine solche Krise eintreten würde und aus diesem Grund die Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB gestört ist. Dies führt dazu, dass die Vertragspartner den Vertrag nur fortführen müssen, wenn eine sachgerechte Vertragsanpassung an die veränderte Geschäftsgrundlage erfolgt. Das bedeutet nach der juristischen Einschätzung des Verkehrsverbundes: Die Unternehmen haben einen Anspruch auf Anpassung der Abrechnung an die gestörte Geschäftsgrundlage, der nur durch Kündigung der Konzessionsverträge abgewendet werden kann. Das heißt aber letztlich nur, die Mindereinnahmen auszugleichen oder den jeweiligen Vertrag außerordentlich zu kündigen bzw. die entsprechende Kündigung des Verkehrsunternehmens zu akzeptieren. Eine Beendigung der Konzessionsverträge auf Nettobasis ist zu vermeiden, da in diesem Fall eine Notvergabe notwendig wäre, welche noch teurer käme. Bei einer Beibehaltung der Verträge ergibt sich die Vertragsanpassung unmittelbar aus § 313 BGB. Die gestörte Geschäftsgrundlage aufgrund der Einnahme-

verluste infolge der Coronavirus-Pandemie führt dazu, dass die coronabedingten Mindereinnahmen zuschusserhöhend auszugleichen sind. Diese Zuschusserhöhungen fallen nach dem ÖPNV-Finanzierungssystem im Kreis und der Finanzierungsvereinbarungen zunächst bei den Städten und Gemeinden an.

Der Verkehrsverbund hat seine aktuelle Prognose (Stand 3./7. April) zu den coronabedingten Zuschusserhöhungen mitgeteilt. Dabei handelt es sich um eine grobe Abschätzung für die Monate März und April. Bei der Ermittlung der Zuschusserhöhungen hat der Verkehrsverbund unterstellt, dass sich ein Einnahmepoolrückgang im März 2020 um 15 Prozent und im April um 31 Prozent ergeben könnte. Nach diesen Abschätzungen des Verbundes würden sich für den Rhein-Neckar-Kreis und seine Kommunen Zuschusserhöhungen im Monat März von insgesamt 385.572 € und für den Monat April in Höhe von 796.850 € und damit für die Monate März und April 2020 Zuschusserhöhungen von knapp 1,2 Mio. € ergeben. Der Anteil der Stadt Wiesloch beträgt nach dieser Prognose rund 16.000 € für den Monat März und ca. 33.000 € für den Monat April. Die tatsächlichen Mindereinnahmen, die von der Stadt Wiesloch im Rahmen der Konzessionsverträge im März und April zusätzlich auszugleichen sind, können aktuell noch nicht exakt beziffert, sondern nur abgeschätzt werden. Die tatsächlichen Werte kann der VRN wahrscheinlich frühestens 6 Wochen nach Monatsende beziffern.

Hinweis: Der Inhalt dieser Sitzungsvorlage basiert im Wesentlichen auf Textbausteinen, welche uns vom Rhein-Neckar-Kreis zur Verfügung gestellt wurden.

Sachbearbeitende Fachgruppe 5.1:	Handzeichen: 	Datum: 15.04.2020
Mitzeichnung durch FBL 5:	Handzeichen:	Datum:
Zustimmung Gleichstellungsstelle:	Handzeichen:	Datum:
Zustimmung BM:	Handzeichen: 	Datum: 16.04.2020
Zustimmung OB:	Handzeichen: 	Datum: 16.04.20